

KFZ-HAFTPFLICHT - Subsidiäre Lenkerhaftpflicht für Mietwagen innerhalb der EU - KH 1043.15

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB) besteht Versicherungsschutz für das Lenken von Pkw und Kombi, die vom Versicherungsnehmer für private Urlaubszwecke in einem Mitgliedsstaat der EU gemietet werden.

Artikel 1 - Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die bestimmungsgemäße Verwendung des gemieteten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind (reine Vermögensschäden), fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Artikel 2 - Bis zu welcher Höhe leistet der Versicherer? (Versicherungssumme)

Der Versicherer haftet im Rahmen dieser Zusatzdeckung bis zu der im Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme (Pauschalversicherungssumme), höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von EUR 19.000.000,00. Diese reduziert sich im Ausmaß jener Versicherungssumme, die im Rahmen einer anderen für den Mietwagen bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde.

Artikel 3 - Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, jedoch außerhalb Österreichs eintreten.

Artikel 4 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (zeitlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt maximal für die Dauer von einem Monat. Er beginnt mit der rechtmäßigen Übernahme und endet mit der Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges. Wird das Fahrzeug erst nach Ende des Mietvertrages zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Ende des Mietvertrages. Der Versicherungsschutz endet jedenfalls mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

Artikel 5 - Subsidiarität

Nicht ersetzt werden Schäden, sofern dafür grundsätzlich Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht. Der Versicherer leistet nur dann, wenn die Versicherungssumme des für den Mietwagen bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages (gesetzliche Mindestversicherungssumme des jeweiligen Landes bzw. die vertraglich vereinbarte höhere Versicherungssumme) bereits ausgeschöpft wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

Artikel 6 - Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheit)

Die Frist für die Schadenmeldung nach Artikel 9 Punkt 3.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AKHB beginnt mit jenem Zeitpunkt, mit welchem dem Versicherungsnehmer bekannt ist, dass die lokale Versicherungssumme nicht ausreicht.

Artikel 7 - Welche Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz desweiteren vorliegen?

Diese Zusatzdeckung gilt nur, wenn bei dem aufrechten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag der Keine Sorgen-Schutzengel wirksam vereinbart wurde und dieser im Schadenzeitpunkt aufrecht ist.

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB).